

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für
ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von
Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97/SGV. NRW. 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV NRW S. 911), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der jeweiligen Unterkunft“ durch „aller Sammelunterkünfte oder Wohnungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 1 neu eingefügt:
Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr wird unterschieden zwischen Flüchtlingseinrichtungen, Obdachloseneinrichtungen (Sammelunterkünfte) und Übergangswohnungen.
3. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:
Es wird eine Mischkalkulation aller dazu gehörender Gebäude oder Wohnungen vorgenommen.
4. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 1 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung: Der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit in Sammelunterkünften festzusetzende Betrag je Quadratmeter ergibt sich aus der Division der ermittelten Gesamtkosten aller Übergangsheime oder Obdachlosenunterkünfte (Mittelwert) durch die Gesamtwohn- und anteiligen Nutzflächen geteilt durch 12 Monate.
5. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 2 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung: Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten aller Übergangsheime oder Obdachlosenunterkünfte durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate.

6. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 5 neu eingefügt:
In Übergangswohnungen ergibt sich der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit festzusetzende Betrag je Quadratmeter aus der Division der ermittelten Gesamtkosten aller Wohnungen (Mittelwert) durch die Gesamtwohn- und anteiligen Nutzflächen geteilt durch 12 Monate. Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten aller Übergangswohnungen durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate.
7. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 3 wird zu Satz 6 und um das Wort „aktuelle“ vor dem Begriff „Mietpreisspiegel“ ergänzt.
8. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 3 wird Abs. 5 zu Abs. 4.

II.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage.

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.